

Anrechnung der Wiedereingliederung auf den Krankengeldanspruch

1. Frage

Ein Angestellter ist seit einem Unfall vor einem Jahr krankgeschrieben. Er hat zwischenzeitlich auch einen Wiedereingliederungsversuch unternommen, der jedoch scheiterte. Wird bei der Dauer des Krankengeldbezugs auch die Zeit der Lohnfortzahlung und die Wiedereingliederung mitgerechnet?

2. Antwort

Krankengeld gibt es wegen derselben Krankheit für eine maximale Leistungsdauer von 78 Wochen innerhalb von je 3 Jahren ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Dabei handelt es sich um die sogenannte Blockfrist. Zu diesen 78 Wochen zählt auch die Zeit der Lohnfortzahlung von 6 Wochen, d.h.: Tatsächlich gezahlt wird Krankengeld in der Regel 72 Wochen, weil in den ersten 6 Wochen noch der Arbeitgeber zahlt.. Auch die Zeit des Wiedereingliederungsversuchs ([Stufenweise Wiedereingliederung](#)) zählt zum Krankengeldbezug, denn: Während der Wiedereingliederung ist ein Angestellter weiterhin krankgeschrieben und bezieht Krankengeld von der Krankenkasse.